

Amtliche Abkürzung: GrEStG
Neugefasst durch 26.02.1997
Bek. vom:
Gültig ab: 01.01.1983
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Fundstelle: BGBI I 1997, 418, 1804
FNA: FNA 610-6-10

Grunderwerbsteuergesetz

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 06.12.2024 bis 31.12.2026

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 26.2.1997 I 418, 1804;
zuletzt geändert durch Art. 33 G v. 2.12.2024 I Nr. 387

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1983 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 1.9.2005 I 2676 mWv 8.9.2005

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 24 Abs 1 Nr 7	Aufhebung	AOEG 1977 Art 97 § 3 Abs 2 AOEG 1977 Art 97 § 4 AOEG 1977 Art 97 § 5 AOEG 1977 Art 97 § 6 AOEG 1977 Art 97 § 7	1.1.1983		
§ 24 Abs 1 Nr 8	Aufhebung	GrEStBefrG	1.1.1983		
§ 24 Abs 1 Nr 6	Aufhebung	UmwStG 1977 § 27	1.1.1983		
§ 24 Abs 1 Nr 5	Aufhebung	StBauFG § 77	1.1.1983		
§ 24 Abs 1 Nr 3	Aufhebung	WoFöG Art 7	1.1.1983		
§ 24 Abs 1 Nr 4 iVm § 23 Abs 2	Aufhebung	HiWerkBehKG § 21 Abs 3	1.1.1983		
§ 24 Nr 2	Aufhebung	FlurbG § 108 Abs 3 Halbs 2	1.1.1983		

Erster Abschnitt Gegenstand der Steuer

§ 1 Erwerbsvorgänge

(1) Der Grunderwerbsteuer unterliegen die folgenden Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen:

1. ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
2. die Auflassung, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
3. der Übergang des Eigentums, wenn kein Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist und es auch keiner Auflassung bedarf. ²Ausgenommen sind

- a) der Übergang des Eigentums durch die Abfindung in Land und die unentgeltliche Zuteilung von Land für gemeinschaftliche Anlagen im Flurbereinigungsverfahren sowie durch die entsprechenden Rechtsvorgänge im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und im Landtauschverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bis zur Höhe des Sollanspruchs, wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist; in diesen Fällen ist auch der den Sollanspruch auf Zuteilung übersteigende Teil der Zuteilung (Mehrzuteilung) ausgenommen, wenn der Wert des dem neuen Eigentümer zugeteilten Grundstücks seinen sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigt,
 - b) der Übergang des Eigentums im Umlegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bis zur Höhe des Sollanspruchs, wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist; in diesen Fällen ist auch der den Sollanspruch auf Zuteilung übersteigende Teil der Zuteilung (Mehrzuteilung) ausgenommen, wenn der Wert des dem neuen Eigentümer zugeteilten Grundstücks seinen sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigt,
 - c) der Übergang des Eigentums im Zwangsversteigerungsverfahren;
4. das Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren;
 5. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründet;
 6. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot begründet.² Dem Kaufangebot steht ein Angebot zum Abschluß eines anderen Vertrags gleich, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann;
 7. die Abtretung eines der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet.

(2) Der Grunderwerbsteuer unterliegen auch Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein inländisches Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten.

(2a) ¹Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von zehn Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, daß mindestens 90 vom Hundert der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft. ²Mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand von den an einer Personengesellschaft beteiligten Personengesellschaften werden durch Multiplikation der Vomhundertsätze der Anteile am Gesellschaftsvermögen anteilig berücksichtigt. ³Ist eine Kapitalgesellschaft an einer Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, gelten die Sätze 4 und 5. ⁴Eine unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft gilt in vollem Umfang als neue Gesellschafterin, wenn an ihr mindestens 90 vom Hundert der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. ⁵Bei mehrstufigen Beteiligungen gilt Satz 4 auf der Ebene jeder mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaft entsprechend. ⁶Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes bleibt der Erwerb von Anteilen von Todes wegen außer Betracht. ⁷Hat die Personengesellschaft vor dem Wechsel des Gesellschafterbestandes ein Grundstück von einem Gesellschafter oder einer anderen Gesamthand erworben, ist auf die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage die Bemessungsgrundlage für den Erwerbsvorgang, für den auf Grund des § 5 Abs. 3 oder des § 6 Abs. 3 Satz 2 die Steuervergünstigung zu versagen ist, mit dem entsprechenden Betrag anzurechnen.

(2b) ¹Gehört zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von zehn Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Kapitalgesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft.

²Mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand von den an einer Kapitalgesellschaft beteiligten Per-

sonengesellschaften werden durch Multiplikation der Vomhundertsätze der Anteile der Gesellschaft anteilig berücksichtigt.³ Ist eine Kapitalgesellschaft an einer Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, gelten die Sätze 4 und 5.⁴ Eine unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft gilt in vollem Umfang als neue Gesellschafterin, wenn an ihr mindestens 90 vom Hundert der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen.⁵ Bei mehrstufigen Beteiligungen gilt Satz 4 auf der Ebene jeder mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaft entsprechend.⁶ Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes bleibt der Erwerb von Anteilen von Todes wegen außer Betracht.

(2c) Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes im Sinne von Absatz 2a Satz 1 und Absatz 2b Satz 1 bleiben Übergänge von Anteilen an Kapitalgesellschaften außer Betracht, die zum Handel an einem im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenen organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einem Drittlandhandelsplatz, der gemäß Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU von der Europäischen Kommission als gleichwertig erklärt wurde, zugelassen sind, soweit der Anteilsübergang auf Grund eines Geschäfts an diesem Markt oder Drittlandhandelsplatz oder einem multilateralen Handelssystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erfolgt.

(3) Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer, soweit eine Besteuerung nach den Absätzen 2a und 2b nicht in Betracht kommt, außerdem:

1. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder in der Hand von abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen allein vereinigt werden würden;
2. die Vereinigung unmittelbar oder mittelbar von mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Nummer 1 vorausgegangen ist;
3. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung unmittelbar oder mittelbar von mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft begründet;
4. der Übergang unmittelbar oder mittelbar von mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft auf einen anderen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Nummer 3 vorausgegangen ist.

(3a)¹ Soweit eine Besteuerung nach den Absätzen 2a, 2b und 3 nicht in Betracht kommt, gilt als Rechtsvorgang im Sinne des Absatzes 3 auch ein solcher, aufgrund dessen ein Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von mindestens 90 vom Hundert an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, innehaltet.

² Die wirtschaftliche Beteiligung ergibt sich aus der Summe der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaft. ³ Für die Ermittlung der mittelbaren Beteiligungen sind die Vomhundertsätze am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaften zu multiplizieren.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als abhängig

1. natürliche Personen, soweit sie einzeln oder zusammengeschlossen einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers in Bezug auf die Anteile zu folgen verpflichtet sind;
2. juristische Personen, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert sind.

(4a)¹ Ein Grundstück gehört zum Vermögen einer Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 2a bis 3a, wenn sie es aufgrund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Absatz 1 erworben hat.² Die Zugehörigkeit nach Satz 1 endet, wenn ein anderer Rechtsträger das Grundstück auf Grund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Absatz 1 erworben hat oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die zur Zugehörigkeit nach Satz 1 geführt haben.³ Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Rechtsvorgänge, die nach § 16 Absatz 1 rückgängig gemacht wurden, und auf Grundstücke, die nach § 16 Absatz 2 zurückerworben wurden, so-

weit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 2a bis 3a vermieden wird; die Rückgängigmachung und der Rückerwerb gelten für die Zugehörigkeit eines Grundstücks nach den Sätzen 1 und 2 als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung.⁴ Ein Grundstück gehört auch zum Vermögen einer Gesellschaft, wenn diese an dem Grundstück die Verwertungsbefugnis nach § 1 Absatz 2 innehält.⁵ Die Zugehörigkeit nach Satz 4 endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die zur Zugehörigkeit nach Satz 4 geführt haben.

(5) Bei einem Tauschvertrag, der für beide Vertragsteile den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründet, unterliegt der Steuer sowohl die Vereinbarung über die Leistung des einen als auch die Vereinbarung über die Leistung des anderen Vertragsteils.

(6) ¹Ein in Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 3a bezeichneter Rechtsvorgang unterliegt der Steuer auch dann, wenn ihm ein in einem anderen dieser Absätze bezeichneter Rechtsvorgang vorausgegangen ist. ²Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als die Bemessungsgrundlage für den späteren Rechtsvorgang den Betrag übersteigt, von dem beim vorausgegangenen Rechtsvorgang die Steuer berechnet worden ist.

(7) (weggefallen)

Fußnoten

(+++ § 1: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a: IdF d. Art. 32 Nr. 1 Buchst. a G v. 21.12.2020 | 3096 mwV 29.12.2020 u. d. Art. 6 Nr. 1 G v. 3.6.2021 | 1498 mwV 2.8.2021

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. b: IdF d. Art. 32 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.12.2020 | 3096 mwV 29.12.2020 u. d. Art. 6 Nr. 2 G v. 3.6.2021 | 1498 mwV 2.8.2021

§ 1 Abs. 2a: IdF d. Art. 15 Nr. 1 Buchst. a G v. 24.3.1999 | 402 mwV 1.1.1999

§ 1 Abs. 2a Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2001 | 3794 mwV 31.12.2001 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 12.5.2021 | 986 mwV 1.7.2021

§ 1 Abs. 2a Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 8 Nr. 1 G v. 2.11.2015 | 1834 mwV 6.11.2015

§ 1 Abs. 2a Satz 4: Eingef. durch Art. 8 Nr. 1 G v. 2.11.2015 | 1834 mwV 6.11.2015; idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 12.5.2021 | 986 mwV 1.7.2021

§ 1 Abs. 2a Satz 5: Eingef. durch Art. 8 Nr. 1 G v. 2.11.2015 | 1834 mwV 6.11.2015

§ 1 Abs. 2a Satz 6 u. 7: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 8 Nr. 1 G v. 2.11.2015 | 1834 mwV 6.11.2015

§ 1 Abs. 2a Satz 7 (früher Satz 3): IdF d. Art. 13 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2001 | 3794 mwV 31.12.2001

§ 1 Abs. 2b u. 2c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 12.5.2021 | 986 mwV 1.7.2021

§ 1 Abs. 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c DBuchst. aa G v. 12.5.2021 | 986 mwV 1.7.2021 (bezeichnet als Abs. 3)

§ 1 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 15 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa G v. 24.3.1999 | 402 mwV 1.1.1999 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c DBuchst. bb G v. 12.5.2021 | 986 mwV 1.7.2021

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4: IdF d. Art. 15 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 24.3.1999 | 402 mwV 1.1.1999 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c DBuchst. bb G v. 12.5.2021 | 986 mwV 1.7.2021

§ 1 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 26 Nr. 1 Buchst. a G v. 26.6.2013 | 1809 mwV 30.6.2013

§ 1 Abs. 3a Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. d DBuchst. aa u. bb G v. 12.5.2021 | 986 mwV 1.7.2021

§ 1 Abs. 4: IdF d. Art. 14 Nr. 1 G v. 11.12.2018 | 2338 mwV 15.12.2018

§ 1 Abs. 4a: Eingef. durch Art. 33 Nr. 1 G v. 2.12.2024 | Nr. 387 mwV 6.12.2024

§ 1 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 15 Nr. 1 Buchst. c G v. 24.3.1999 | 402 mwV 1.1.1999 u. d. Art. 26 Nr. 1 Buchst. b G v. 26.6.2013 | 1809 mwV 30.6.2013

§ 1 Abs. 7: Aufgeh. durch Art. 13 Nr. 1 Buchst. b G v. 20.12.2001 | 3794 mwV 31.12.2001

§ 2 Grundstücke

(1) ¹Unter Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts zu verstehen. ²Jedoch werden nicht zu den Grundstücken gerechnet:

1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
2. Mineralgewinnungsrechte und sonstige Gewerbeberechtigungen,
3. das Recht des Grundstückseigentümers auf den Erbbauzins.

(2) Den Grundstücken stehen gleich

1. Erbaurechte,
2. Gebäude auf fremdem Boden,
3. dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) ¹Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, so werden diese Grundstücke als ein Grundstück behandelt. ²Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf einen oder mehrere Teile eines Grundstücks, so werden diese Teile als ein Grundstück behandelt.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 2 G v. 20.12.2001 I 3794 mwV 31.12.2001

§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: Eingef. durch Art. 13 Nr. 2 G v. 20.12.2001 I 3794 mwV 31.12.2001

§ 2 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 13 G v. 16.10.2020 I 2187 mwV 1.12.2020

Zweiter Abschnitt Steuervergünstigungen

§ 3 Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstücks, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert (§ 8) 2 500 Euro nicht übersteigt;
2. der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. ²Schenkungen unter einer Auflage unterliegen der Besteuerung jedoch hinsichtlich des Werts solcher Auflagen, die bei der Schenkungsteuer abziehbar sind;
3. der Erwerb eines zum Nachlaß gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. ²Den Miterben steht der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat oder wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Zugewinn des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners ein zum Nachlass gehöriges Grundstück übertragen wird. ³Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten oder ihre Lebenspartner gleich;
4. der Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder den Lebenspartner des Veräußerers;
5. der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung;
- 5a. der Grundstückserwerb durch den früheren Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft;
6. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind oder deren Verwandtschaft durch die Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist. ²Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. ³Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen stehen deren Ehegatten oder deren Lebenspartner gleich;
7. der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. ²Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten oder ihre Lebenspartner gleich;
8. der Rückerwerb eines Grundstücks durch den Treugeber bei Auflösung des Treuhandverhältnisses. ²Voraussetzung ist, daß für den Rechtsvorgang, durch den der Treuhänder den Anspruch

auf Übereignung des Grundstücks oder das Eigentum an dem Grundstück erlangt hatte, die Steuer entrichtet worden ist.³ Die Anwendung der Vorschrift des § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

Fußnoten

(+++ § 3 Nr. 3 bis 7: Zur Anwendung vgl. § 23 Abs. 9 +++)

§ 3 Nr. 1: IdF d. Art. 13 Nr. 1 G v. 19.12.2000 I 1790 mWv 1.1.2002

§ 3 Nr. 3 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 29 Nr. 1 Buchst. a G v. 8.12.2010 I 1768 mWv 14.12.2010

§ 3 Nr. 4: IdF d. Art. 29 Nr. 1 Buchst. b G v. 8.12.2010 I 1768 mWv 14.12.2010

§ 3 Nr. 5a: Eingef. durch Art. 29 Nr. 1 Buchst. c G v. 8.12.2010 I 1768 mWv 14.12.2010

§ 3 Nr. 6: IdF d. Art. 29 Nr. 1 Buchst. d G v. 8.12.2010 I 1768 mWv 14.12.2010

§ 3 Nr. 7 Satz 2: IdF d. Art. 29 Nr. 1 Buchst. e G v. 8.12.2010 I 1768 mWv 14.12.2010

§ 4 Besondere Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient;
2. der Erwerb eines Grundstücks durch einen ausländischen Staat, wenn das Grundstück für die Zwecke von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten dieses Staates bestimmt ist und Gegenseitigkeit gewährt wird;
3. der Erwerb eines Grundstücks durch einen ausländischen Staat oder eine ausländische kulturelle Einrichtung, wenn das Grundstück für kulturelle Zwecke bestimmt ist und Gegenseitigkeit gewährt wird;
4. der Übergang von Grundstücken gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 und von Gesellschaftsanteilen gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 4 als unmittelbare Rechtsfolge eines Zusammenschlusses kommunaler Gebietskörperschaften, der durch Vereinbarung der beteiligten Gebietskörperschaften mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder durch Gesetz zustande kommt, sowie Rechtsgeschäfte über Grundstücke gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und über Gesellschaftsanteile gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 3 aus Anlass der Aufhebung der Kreisfreiheit einer Gemeinde;
5. der Erwerb eines Grundstücks von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie der Rückerwerb des Grundstücks durch die juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch im Sinne des § 3 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes benutzt wird und zwischen dem Erwerber und der juristischen Person des öffentlichen Rechts die Rückübertragung des Grundstücks am Ende des Vertragszeitraums vereinbart worden ist.² Die Ausnahme von der Besteuerung entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts auf die Rückübertragung des Grundstücks verzichtet oder das Grundstück nicht mehr für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch genutzt wird;
6. Erwerbe, die allein auf dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union beruhen;
7. die Übertragung oder der Übergang von Anteilen am Gesellschaftsvermögen gemäß § 1 Absatz 2a, von Gesellschaftsanteilen gemäß § 1 Absatz 2b und 3 oder von Anteilen am Gesellschaftsvermögen oder Gesellschaftskapital gemäß § 1 Absatz 3a, soweit diese Übertragung oder dieser Übergang durch demokratische Wahlen des Vorstands einer politischen Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder einer Gewerkschaft im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes oder eines Zusammenschlusses solcher Gewerkschaften in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins bedingt ist.

Fußnoten

(+++ § 4: Zur Anwendung vgl. § 23 Abs. 5, 11 +++)

§ 4 Nr. 1: IdF d. Art. 15 Nr. 2 G v. 24.3.1999 I 402 mWv 1.1.1999

§ 4 Nr. 4: IdF d. Art. 26 Nr. 2 Buchst. a G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 30.6.2013

§ 4 Nr. 5: Frühere Nr. 5 bis 8 aufgeh., frühere Nr. 9 jetzt Nr. 5 gem. Art. 26 Nr. 2 Buchst. b u. c G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 30.6.2013

§ 4 Nr. 5 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a G v. 25.3.2019 I 357 mWv 29.3.2019

§ 4 Nr. 6: Eingef. durch Art. 6 Nr. 1 Buchst. b G v. 25.3.2019 I 357 mWv 29.3.2019; idF d. Art. 33 Nr. 2 Buchst. a G v. 2.12.2024 I Nr. 387 mWv 6.12.2024

§ 4 Nr. 7: Eingef. durch Art. 33 Nr. 2 Buchst. b G v. 2.12.2024 I Nr. 387 mWv 6.12.2024

§ 5 Übergang auf eine Gesamthand

(1) ¹Geht ein Grundstück von mehreren Miteigentümern auf eine Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) über, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Anteil des einzelnen am Vermögen der Gesamthand Beteiligten seinem Bruchteil am Grundstück entspricht. ²Satz 1 gilt nicht für eine Gesamthand, die nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes optiert hat, es sei denn, die Ausübung und Wirksamkeit der Option liegt länger als die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist zurück und die jeweilige Beteiligung am Vermögen der Gesamthand besteht länger als die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist. ³Satz 1 gilt nicht für eine Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes mit Sitz im Ausland, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist, und die nach inländischem Gesellschaftsrecht als Personengesellschaft behandelt wird.

(2) ¹Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Gesamthand über, so wird die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind insoweit nicht anzuwenden, als sich der Anteil des Veräußerers am Vermögen der Gesamthand innerhalb von zehn Jahren nach dem Übergang des Grundstücks auf die Gesamthand vermindert. ²Satz 1 gilt nicht, soweit allein durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union sich der Anteil des Veräußerers am Vermögen der Gesamthand innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks auf die Gesamthand vermindert. ³Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt die Ausübung der Option nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes als Verminderung des Anteils des Veräußerers am Vermögen der Gesamthand, wenn die Option innerhalb der jeweils für Satz 1 geltenden Frist ausgeübt und wirksam wird.

Fußnoten

(+++ § 5: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§ 5 Abs. 1 Satz 1: Früher Abs. 1 einziger Text gem. Art. 9 Nr. 1 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2050 mWv 1.7.2021

§ 5 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 9 Nr. 1 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2050 mWv 1.7.2021

§ 5 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art 11 Nr. 1 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2056 mWv 1.7.2021

§ 5 Abs. 2 Satz 1: Früher Abs. 2 einziger Text gem. Art. 9 Nr. 1 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2050 mWv 1.7.2021

§ 5 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 9 Nr. 1 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2050 mWv 1.7.2021

§ 5 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art 11 Nr. 1 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2056 mWv 1.7.2021

§ 5 Abs. 3 Satz 1 (früher Abs. 3 einziger Text): Eingef. durch Art. 15 Nr. 3 G v. 24.3.1999 I 402 mWv 1.1.1999; jetzt Abs. 3 Satz 1 gem. Art. 33 Nr. 1 G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 1.2.2020; idF d. Art. 23 Nr. 1 G v. 16.12.2022 I 2294 mWv 1.7.2021

§ 5 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 33 Nr. 1 G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 1.2.2020

§ 5 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 9 Nr. 1 Buchst. c G v. 25.6.2021 I 2050 mWv 1.7.2021

§ 6 Übergang von einer Gesamthand

(1) ¹Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Miteigentum mehrerer an der Gesamthand beteiligter Personen über, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Bruchteil, den der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem er am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. ²Wird ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand übertragen, so ist die Auseinandersetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote vereinbart haben.

(2) ¹Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Alleineigentum einer an der Gesamthand beteiligten Person über, so wird die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Erwerber am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. ²Geht ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand in das Alleineigentum eines Gesamthänders über, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend beim Übergang eines Grundstücks von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand. ²Absatz 1 ist insoweit nicht entsprechend anzuwenden, als sich der Anteil des Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand innerhalb von zehn Jahren nach dem Übergang des Grundstücks von der einen auf die andere Gesamthand vermindert.

³Satz 2 gilt nicht, soweit allein durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union sich der Anteil des Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks auf die Gesamthand vermindert. ⁴Absatz 1 ist nicht entsprechend anzuwenden, wenn die erwerbende Gesamthand nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes optiert hat und das Grundstück von einer Gesamthand übergeht, die nicht nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes optiert hat; es sei denn die Ausübung und Wirksamkeit der Option liegt länger als die in Satz 2 genannte Frist zurück und die jeweilige Beteiligung am Vermögen der Gesamthand besteht länger als die in Satz 2 genannte Frist. ⁵Bei der Anwendung des Satzes 2 gilt die Ausübung der Option nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes als Verminderung des Anteils des Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand, wenn die Option innerhalb der jeweils für Satz 2 geltenden Frist ausgeübt und wirksam wird. ⁶Absatz 1 ist nicht entsprechend anzuwenden, wenn die erwerbende Gesamthand eine Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes mit Sitz im Ausland ist, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist, und die nach inländischem Gesellschaftsrecht als Personengesellschaft behandelt wird.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten insoweit nicht, als

1. ein Gesamthänder – im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger – innerhalb von zehn Jahren vor dem Erwerbsvorgang seinen Anteil an der Gesamthand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat oder
2. die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Auflösung der Gesamthand vereinbart worden ist oder
3. bei einem Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3a der Erwerber – im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger – innerhalb von 15 Jahren vor dem Erwerbsvorgang seinen Anteil am Vermögen der Personengesellschaft erstmals durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat, es sei denn, einer der Erwerbe der Anteile am Gesellschaftsvermögen durch diesen Erwerber – im Fall der Erbfolge durch seinen Rechtsvorgänger – hat zu einem steuerpflichtigen Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 2a geführt.

Fußnoten

(+++ § 6: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§ 6 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 13 Nr. 3 G v. 20.12.2001 I 3794 mwV 31.12.2001; idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 12.5.2021 I 986 mwV 1.7.2021

§ 6 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 33 Nr. 2 G v. 21.12.2020 I 3096 mwV 1.2.2020

§ 6 Abs. 3 Satz 4: Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2050 mwV 1.7.2021; idF d. Art. 22 Nr. 1 Buchst. a G v. 16.12.2022 I 2294 mwV 21.12.2022

§ 6 Abs. 3 Satz 5: Eingef. durch Art. 22 Nr. 1 Buchst. b G v. 16.12.2022 I 2294 mwV 21.12.2022

§ 6 Abs. 3 Satz 6 (früher Satz 5): Eingef. durch Art 11 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2056 mwV 1.7.2021; jetzt Satz 6 gem. Art. 22 Nr. 1 Buchst. b G v. 16.12.2022 I 2294 mwV 21.12.2022

§ 6 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 12.5.2021 I 986 mwV 1.7.2021

§ 6a Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern

¹Für einen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, Absatz 2 bis 3 oder Absatz 3a steuerbaren Rechtsvorgang auf Grund einer Umwandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes, einer Einbringung oder eines anderen Erwerbsvorgangs auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage wird die Steuer nicht erhoben. ²Satz 1 gilt auch für entsprechende Umwandlungen, Einbringungen so-

wie andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage auf Grund des Rechts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staats, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet.³ Satz 1 gilt nur, wenn an dem dort genannten Rechtsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind.⁴ Im Sinne von Satz 3 abhängig ist eine Gesellschaft, an deren Kapital oder Gesellschaftsvermögen das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 vom Hundert ununterbrochen beteiligt ist.⁵ Satz 3 gilt nicht, soweit allein durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union das herrschende Unternehmen nicht im Sinne von Satz 4 innerhalb von fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 vom Hundert ununterbrochen beteiligt ist.

Fußnoten

(+++ § 6a: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§ 6a: Eingef. durch Art. 7 Nr. 1 G v. 22.12.2009 I 3950 mWv 1.1.2010

§ 6a Satz 1: IdF d. Art. 26 Nr. 3 G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 30.6.2013, d. Art. 14 Nr. 1 G v. 25.7.2014 I 1266 mWv 31.7.2014 u. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 12.5.2021 I 986 mWv 1.7.2021

§ 6a Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 14 Nr. 1 G v. 25.7.2014 I 1266 mWv 31.7.2014

§ 6a Satz 4: IdF d. Art. 12 Nr. 1 G v. 22.6.2011 I 1126 mWv 1.1.2010

§ 6a Satz 5: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 G v. 25.3.2019 I 357 mWv 29.3.2019

§ 7 Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum

(1) Wird ein Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört, von den Miteigentümern flächenweise geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem er am gesamten zu verteilenden Grundstück beteiligt ist.

(2) ¹Wird ein Grundstück, das einer Gesamthand gehört, von den an der Gesamthand beteiligten Personen flächenweise geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem er am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist.

²Wird ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand flächenweise geteilt, so ist die Auseinandersetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote vereinbart haben.

(3) ¹Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten insoweit nicht, als ein Gesamthänder - im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger - seinen Anteil an der Gesamthand innerhalb von zehn Jahren vor der Umwandlung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat. ²Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 gilt außerdem insoweit nicht, als die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Auflösung der Gesamthand vereinbart worden ist.

Fußnoten

(+++ § 7: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§ 7 Abs. 3 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 12.5.2021 I 986 mWv 1.7.2021 (bezeichnet als Abs. 3)

Dritter Abschnitt Bemessungsgrundlage

§ 8 Grundsatz

(1) Die Steuer bemäßt sich nach dem Wert der Gegenleistung.

(2) ¹Die Steuer wird nach den Grundbesitzwerten im Sinne des § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 157 Absatz 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes bemessen:

1. wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist;
2. bei Umwandlungen auf Grund eines Bundes- oder Landesgesetzes, bei Einbringungen sowie bei anderen Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage;
3. in den Fällen des § 1 Absatz 2a bis 3a;
4. wenn zwischen den an einer Umwandlung beteiligten Rechtsträgern innerhalb des Rückwirkungszeitraums im Sinne der §§ 2, 20 Absatz 6 oder § 24 Absatz 4 des Umwandlungssteuergesetzes ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 verwirklicht wird, der Wert der Gegenleistung geringer ist als der Grundbesitzwert nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 157 Absatz 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes und die Umwandlung ohne diesen Erwerbsvorgang eine Besteuerung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 oder Absatz 3a ausgelöst hätte.

²Erstreckt sich der Erwerbsvorgang auf ein noch zu errichtendes Gebäude oder beruht die Änderung des Gesellschafterbestandes im Sinne des § 1 Absatz 2a oder 2b auf einem vorgefaßten Plan zur Bebauung eines Grundstücks, ist der Wert des Grundstücks abweichend von § 157 Absatz 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes nach den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes maßgebend.

Fußnoten

(+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§ 8 Abs. 2: IdF d. Art. 15 Nr. 4 G v. 24.3.1999 I 402 mWv 1.1.1999

§ 8 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 1 G v. 20.12.2007 I 3150 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. a G v. 2.11.2015 I 1834 mWv 6.11.2015

§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 u. 4 : Früher Nr. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 12.5.2021 I 986 mWv 1.7.2021

§ 8 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 2 G v. 20.12.2007 I 3150 mWv 1.1.2007, d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. b G v. 2.11.2015 I 1834 mWv 6.11.2015 u. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 12.5.2021 I 986 mWv 1.7.2021

§ 9 Gegenleistung

(1) Als Gegenleistung gelten

1. bei einem Kauf:
der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen;
2. bei einem Tausch:
die Tauschleistung des anderen Vertragsteils einschließlich einer vereinbarten zusätzlichen Leistung;
3. bei einer Leistung an Erfüllungs Statt:
der Wert, zu dem die Leistung an Erfüllungs Statt angenommen wird;
4. beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren:
das Meistgebot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben;
5. bei der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot:
die Übernahme der Verpflichtung aus dem Meistgebot. ²Zusätzliche Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Meistbietenden verpflichtet, sind dem Meistgebot hinzuzurechnen.
³Leistungen, die der Meistbietende dem Erwerber gegenüber übernimmt, sind abzusetzen;
6. bei der Abtretung des Übereignungsanspruchs:
die Übernahme der Verpflichtung aus dem Rechtsgeschäft, das den Übereignungsanspruch begründet hat, einschließlich der besonderen Leistungen, zu denen sich der Übernehmer dem Abtretenden gegenüber verpflichtet. ²Leistungen, die der Abtretende dem Übernehmer gegenüber übernimmt, sind abzusetzen;
7. bei der Enteignung:

die Entschädigung.² Wird ein Grundstück enteignet, das zusammen mit anderen Grundstücken eine wirtschaftliche Einheit bildet, so gehört die besondere Entschädigung für eine Wertminderung der nicht enteigneten Grundstücke nicht zur Gegenleistung; dies gilt auch dann, wenn ein Grundstück zur Vermeidung der Enteignung freiwillig veräußert wird.

8. (weggefallen)

(2) Zur Gegenleistung gehören auch

1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt;
2. die Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetzes übergehen.² Zur Gegenleistung gehören jedoch nicht die auf dem Grundstück ruhenden dauernden Lasten.³ Der Erbbauzins gilt nicht als dauernde Last;
3. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstücks verzichten;
4. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

(3) Die Grunderwerbsteuer, die für den zu besteuernden Erwerbsvorgang zu entrichten ist, wird der Gegenleistung weder hinzugerechnet noch von ihr abgezogen.

Fußnoten

§ 9 Abs. 1 Nr. 7: IdF d. Art. 15 Nr. 5 Buchst. a G v. 24.3.1999 I 402 mWv 1.1.1999

§ 9 Abs. 1 Nr. 8: Aufgeh. durch Art. 15 Nr. 5 Buchst. b G v. 24.3.1999 I 402 mWv 1.1.1999

§ 10 [weggefallen]

(weggefallen)

Vierter Abschnitt Steuerberechnung

§ 11 Steuersatz, Abrundung

(1) Die Steuer beträgt 3,5 vom Hundert.

(2) Die Steuer ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

Fußnoten

§ 11 Abs. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 2 G v. 19.12.2000 I 1790 mWv 1.1.2002

§ 12 Pauschbesteuerung

Das Finanzamt kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des Steuerbetrags absehen und die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dadurch die Besteuerung vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich geändert wird.

Fünfter Abschnitt Steuerschuld

§ 13 Steuerschuldner

Steuerschuldner sind

1. regelmäßig:

- die an einem Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligten Personen;
2. beim Erwerb kraft Gesetzes:
der bisherige Eigentümer und der Erwerber;
 3. beim Erwerb im Enteignungsverfahren:
der Erwerber;
 4. beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren:
der Meistbietende;
 5. bei der Vereinigung von mindestens 90 vom Hundert der Anteile an einer Gesellschaft in der Hand
 - a) des Erwerbers:
der Erwerber;
 - b) mehrerer Unternehmen oder Personen:
diese Beteiligten;
 6. bei Änderung des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft:
die Personengesellschaft;
 7. bei Änderung des Gesellschafterbestandes einer Kapitalgesellschaft: die Kapitalgesellschaft;
 8. bei der wirtschaftlichen Beteiligung von mindestens 90 vom Hundert an einer Gesellschaft:
der Rechtsträger, der die wirtschaftliche Beteiligung innehalt.

Fußnoten

(+++ § 13: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§ 13 Nr. 5: IdF d. Art. 15 Nr. 6 G v. 24.3.1999 I 402 mWv 1.1.1999 u. d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 12.5.2021 I 986 mWv 1.7.2021

§ 13 Nr. 6: IdF d. Art. 15 Nr. 6 G v. 24.3.1999 I 402 mWv 1.1.1999 u. d. Art. 26 Nr. 5 Buchst. a G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 30.6.2013

§ 13 Nr. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 12.5.2021 I 986 mWv 1.7.2021

§ 13 Nr. 8 (früher Nr. 7): Eingef. durch Art. 26 Nr. 5 Buchst. b G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 30.6.2013; jetzt Nr. 8 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c u. d G v. 12.5.2021 I 986 mWv 1.7.2021

§ 14 Entstehung der Steuer in besonderen Fällen

Die Steuer entsteht,

1. wenn die Wirksamkeit eines Erwerbsvorgangs von dem Eintritt einer Bedingung abhängig ist, mit dem Eintritt der Bedingung;
2. wenn ein Erwerbsvorgang einer Genehmigung bedarf, mit der Genehmigung.

§ 15 Fälligkeit der Steuer

¹Die Steuer wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. ²Das Finanzamt darf eine längere Zahlungsfrist setzen.

Sechster Abschnitt Nichtfestsetzung der Steuer, Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung

§ 16

(1) Wird ein Erwerbsvorgang rückgängig gemacht bevor das Eigentum am Grundstück auf den Erwerber übergegangen ist, so wird auf Antrag die Steuer nicht festgesetzt oder die Steuerfestsetzung aufgehoben,

1. wenn die Rückgängigmachung durch Vereinbarung, durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts oder eines Wiederkaufsrechts innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer stattfindet;
2. wenn die Vertragsbedingungen nicht erfüllt werden und der Erwerbsvorgang deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(2) Erwirbt der Veräußerer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurück, so wird auf Antrag sowohl für den Rückerwerb als auch für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang die Steuer nicht festgesetzt oder die Steuerfestsetzung aufgehoben,

1. wenn der Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang stattfindet.² Ist für den Rückerwerb eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich, so muß innerhalb der Frist die Auflassung erklärt und die Eintragung im Grundbuch beantragt werden;
2. wenn das dem Erwerbsvorgang zugrundeliegende Rechtsgeschäft nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist;
3. wenn die Vertragsbedingungen des Rechtsgeschäfts, das den Anspruch auf Übereignung begründet hat, nicht erfüllt werden und das Rechtsgeschäft deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(3) Wird die Gegenleistung für das Grundstück herabgesetzt, so wird auf Antrag die Steuer entsprechend niedriger festgesetzt oder die Steuerfestsetzung geändert,

1. wenn die Herabsetzung innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer stattfindet;
2. wenn die Herabsetzung (Minderung) auf Grund des § 437 des Bürgerlichen Gesetzbuches vollzogen wird.

(4) Tritt ein Ereignis ein, das nach den Absätzen 1 bis 3 die Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung begründet, endet die Festsetzungsfrist (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung) insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt des Ereignisses.

(4a)¹ Wenn die Anteile in Erfüllung eines Rechtsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder des § 1 Absatz 3a nach Abschluss dieses Rechtsgeschäfts übergehen und dadurch der Tatbestand des § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b verwirklicht wird, so wird auf Antrag die Festsetzung nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder § 1 Absatz 3a aufgehoben oder geändert.² In den Fällen des Satzes 1 endet die Festsetzungsfrist für den aufgrund des Übergangs der Anteile erfüllten Tatbestand nach § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b nicht vor Ablauf der Festsetzungsfrist der aufzuhebenden oder zu ändernden Festsetzung nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder nach § 1 Absatz 3a.

(5)¹ Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn einer der in § 1 Absatz 2 bis 3a bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt (§§ 18 bis 20) war.² Die Vorschrift des Absatzes 4a gilt nicht, wenn einer der in § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder in § 1 Absatz 3a oder in § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b bezeichneten Erwerbsvorgänge nicht fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt (§§ 18 bis 20) war.

Fußnoten

(+++ § 16: Zur Anwendung vgl. § 23 Abs. 3, 6, 7, 11 +++)

§ 16 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 9 G v. 23.7.2002 I 2715 mWv 27.7.2002

§ 16 Abs. 4: IdF d. Art. 15 Nr. 7 G v. 24.3.1999 I 402 mWv 1.1.1999 u. d. Art. 13 Nr. 4 G v. 20.12.2001 I 3794 mwV 31.12.2001

§ 16 Abs. 4a: Eingef. durch Art. 22 Nr. 2 Buchst. a G v. 16.12.2022 I 2294 mWv 21.12.2022

§ 16 Abs. 5 Satz 1 (früher Abs. 5 einziger Text): IdF d. Art. 26 Nr. 6 G v. 26.6.2013 I 1809 mWv

30.6.2013 u. d. Art. 14 Nr. 2 G v. 25.7.2014 I 1266 mWv 31.7.2014; jetzt Abs. 5 Satz 1 gem. Art. 22 Nr. 2 Buchst. b G v. 16.12.2022 I 2294 mWv 21.12.2022

§ 16 Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 22 Nr. 2 Buchst. b G v. 16.12.2022 I 2294 mWv 21.12.2022

Siebenter Abschnitt Örtliche Zuständigkeit, Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Anzeigepflichten und Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung

§ 17 Örtliche Zuständigkeit, Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

(1) ¹Für die Besteuerung ist vorbehaltlich des Satzes 2 das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück oder der wertvollste Teil des Grundstücks liegt. ²Liegt das Grundstück in den Bezirken von Finanzämtern verschiedener Länder, so ist jedes dieser Finanzämter für die Besteuerung des Erwerbs insoweit zuständig, als der Grundstücksteil in seinem Bezirk liegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 sowie in Fällen, in denen sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke bezieht, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, stellt das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil oder das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen oder Grundstücken liegt, die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest.

(3) ¹Die Besteuerungsgrundlagen werden

1. bei Grundstückserwerben durch Umwandlungen auf Grund eines Bundes- oder Landesgesetzes durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet, und
2. in den Fällen des § 1 Absatz 2a bis 3a durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet,

gesondert festgestellt, wenn ein außerhalb des Bezirks dieser Finanzämter liegendes Grundstück oder ein auf das Gebiet eines anderen Landes sich erstreckender Teil eines im Bezirk dieser Finanzämter liegenden Grundstücks betroffen wird. ²Befindet sich die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des Gesetzes und werden in verschiedenen Finanzamtsbezirken liegende Grundstücke oder in verschiedenen Ländern liegende Grundstücksteile betroffen, so stellt das nach Absatz 2 zuständige Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest.

(3a) In die gesonderte Feststellung nach Absatz 2 und 3 sind nicht die Grundbesitzwerte im Sinne des § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 157 Absatz 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes aufzunehmen, wenn die Steuer nach § 8 Absatz 2 zu bemessen ist.

(4) ¹Von der gesonderten Feststellung kann abgesehen werden, wenn

1. der Erwerb steuerfrei ist oder
2. die anteilige Besteuerungsgrundlage für den Erwerb des in einem anderen Land liegenden Grundstücksteils 2.500 Euro nicht übersteigt.

²Wird von der gesonderten Feststellung abgesehen, so ist in den Fällen der Nummer 2 die anteilige Besteuerungsgrundlage denen der anderen für die Besteuerung zuständigen Finanzämter nach dem Verhältnis ihrer Anteile hinzuzurechnen.

Fußnoten

(+++ § 17: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 15 Nr. 8 G v. 24.3.1999 I 402 mWv 1.1.1999

§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 26 Nr. 7 G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 30.6.2013 u. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 12.5.2021 I 986 mWv 1.7.2021

§ 17 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 13 Nr. 5 G v. 20.12.2001 I 3794 mwV 31.12.2001; idF d. Art. 13 G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 1.1.2007, d. Art. 8 Nr. 3 G v. 2.11.2015 I 1834 mWv 6.11.2015 u. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 12.5.2021 I 986 mWv 1.7.2021

§ 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 3 G v. 19.12.2000 I 1790 mWv 1.1.2002

§ 18 Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare

(1) ¹Gerichte, Behörden und Notare haben dem zuständigen Finanzamt schriftlich Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten über

1. Rechtsvorgänge, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt haben, wenn die Rechtsvorgänge ein Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffen;
2. Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt haben, wenn der Antrag darauf gestützt wird, daß der Grundstückseigentümer gewechselt hat;
3. Zuschlagsbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren, Enteignungsbeschlüsse und andere Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird. ²Die Anzeigepflicht der Gerichte besteht auch beim Wechsel im Grundstückseigentum auf Grund einer Eintragung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister;
4. nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen eines der unter Nummern 1 bis 3 aufgeführten Vorgänge.

²Notare können die Anzeige nach Satz 1 auch elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung erstatten. ³Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang, den Antrag, den Beschuß oder die Entscheidung beizufügen.

(2) ¹Die Anzeigepflicht bezieht sich auch auf Vorgänge, die ein Erbbaurecht oder ein Gebäude auf fremdem Boden betreffen. ²Sie gilt außerdem für Vorgänge, die die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betreffen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegendes Grundstück gehört.

(3) ¹Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängig ist. ²Sie sind auch dann zu erstatten, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

(4) Die Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde, in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt worden ist, auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift zu vermerken.

(5) Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung, in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 an das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt zu richten.

Fußnoten

(+++ § 18 Abs. 2 Satz 2: Zur Anwendung vgl. § 23 Abs. 16 +++)

§ 18 Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 9 Nr. 1 G v. 1.11.2011 I 2131 mWv 5.11.2011

§ 18 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 26 Nr. 1 Buchst. a G v. 21.8.2002 I 3322 mWv 28.8.2002

§ 18 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 33 Nr. 3 G v. 2.12.2024 I Nr. 387 mWv 6.12.2024

§ 18 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 33 Nr. 3 G v. 2.12.2024 I Nr. 387 mWv 6.12.2024

§ 18 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 14 Nr. 2 G v. 11.12.2018 I 2338 mWv 15.12.2018

§ 19 Anzeigepflicht der Beteiligten

(1) ¹Steuerschuldner müssen Anzeige erstatten über

1. Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten;
2. formungsgültige Verträge über die Übereignung eines Grundstücks, die die Beteiligten unter sich gelten lassen und wirtschaftlich erfüllen;

3. den Erwerb von Gebäuden auf fremdem Boden;
- 3a. unmittelbare und mittelbare Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft, die innerhalb von zehn Jahren zum Übergang von 90 vom Hundert der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter geführt haben, wenn zum Vermögen der Personengesellschaft ein inländisches Grundstück gehört (§ 1 Abs. 2a);
- 3b. unmittelbare und mittelbare Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Kapitalgesellschaft, die innerhalb von zehn Jahren zum Übergang von 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft auf neue Gesellschafter geführt haben, wenn zum Vermögen der Kapitalgesellschaft ein inländisches Grundstück gehört (§ 1 Absatz 2b);
4. schuldrechtliche Geschäfte, die auf die Vereinigung von mindestens 90 vom Hundert der Anteile einer Gesellschaft gerichtet sind, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 1);
5. die Vereinigung von mindestens 90 vom Hundert der Anteile einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 2);
6. Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung von mindestens 90 vom Hundert der Anteile einer Gesellschaft begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 3);
7. die Übertragung von mindestens 90 vom Hundert der Anteile einer Gesellschaft auf einen anderen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 4);
- 7a. Rechtsvorgänge, aufgrund derer ein Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von mindestens 90 vom Hundert an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, innehalt (§ 1 Absatz 3a);
8. Entscheidungen im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.² Die Anzeigepflicht besteht auch beim Wechsel im Grundstückseigentum auf Grund einer Eintragung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister;
9. Umwandlungen, wenn innerhalb des Rückwirkungszeitraums im Sinne der §§ 2, 20 Absatz 6 oder § 24 Absatz 4 des Umwandlungssteuergesetzes ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 verwirklicht wird und die Umwandlung ohne diesen Erwerbsvorgang eine Besteuerung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 oder 3a ausgelöst hätte.

²Sie haben auch alle Erwerbsvorgänge anzuzeigen, über die ein Gericht, eine Behörde oder ein Notar eine Anzeige nach § 18 nicht zu erstatten hat.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen haben außerdem in allen Fällen Anzeige zu erstatten über

1. jede Erhöhung der Gegenleistung des Erwerbers durch Gewährung von zusätzlichen Leistungen neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung;
2. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstücks verzichten;
3. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt;
4. Änderungen im Gesellschafterbestand einer Gesamthand bei Gewährung der Steuervergünstigung nach § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1;
- 4a. Änderungen von Beherrschungsverhältnissen im Sinne des § 6a Satz 4;
5. Änderungen in der Nutzung oder den Verzicht auf Rückübertragung, wenn der Grundstückserwerb nach § 4 Nummer 5 von der Besteuerung ausgenommen war.

(3) ¹Die Anzeigepflichtigen haben innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von dem anzeigepflichtigen Vorgang Kenntnis erhalten haben, den Vorgang anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist. ²Die Frist nach Satz 1 verlängert sich auf einen Monat für den Steuerschuldner, der eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ei-

ne Kapitalgesellschaft ohne Geschäftsleitung oder Sitz im Inland oder eine Personengesellschaft ohne Ort der Geschäftsführung im Inland ist.

(4) ¹Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung, in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 an das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt zu richten. ²Ist über den anzeigenpflichtigen Vorgang eine privatschriftliche Urkunde aufgenommen worden, so ist der Anzeige eine Abschrift der Urkunde beizufügen.

(5) ¹Die Anzeigen sind Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung. ²Sie sind schriftlich abzugeben. ³Sie können gemäß § 87a der Abgabenordnung in elektronischer Form übermittelt werden.

(6) ¹Die Höhe des Verspätungszuschlags bestimmt sich nach § 152 Absatz 5 Satz 2 der Abgabenordnung; § 152 Absatz 6 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden. ²Die Begrenzung der Höhe des Verspätungszuschlags nach § 152 Absatz 10 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

(7) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das in Absatz 4 Satz 1 genannte Finanzamt von der anzeigenpflichtigen Änderung Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die anzeigenpflichtige Änderung eingetreten ist.

Fußnoten

(+++ § 19: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a: IdF d. Art. 13 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. aa aaa G v. 20.12.2001 I 3794 mwV 31.12.2001 u. d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 12.5.2021 I 986 mwV 1.7.2021

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 12.5.2021 I 986 mwV 1.7.2021

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6: IdF d. Art. 15 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. bb G v. 24.3.1999 I 402 mwV 1.1.1999 u. d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c G v. 12.5.2021 I 986 mwV 1.7.2021

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7: IdF d. Art. 15 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. bb G v. 24.3.1999 I 402 mwV 1.1.1999, d. Art. 13 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. aa bbb G v. 20.12.2001 I 3794 mwV 31.12.2001 u. d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c G v. 12.5.2021 I 986 mwV 1.7.2021

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a: Eingef. durch Art. 26 Nr. 8 Buchst. a G v. 26.6.2013 I 1809 mwV 30.6.2013; idF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c G v. 12.5.2021 I 986 mwV 1.7.2021

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8: Eingef. durch Art. 13 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. aa bbb G v. 20.12.2001 I 3794 mwV 31.12.2001; idF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. d G v. 12.5.2021 I 986 mwV 1.7.2021

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. e G v. 12.5.2021 I 986 mwV 1.7.2021

§ 19 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2001 I 3794 mwV 31.12.2001

§ 19 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 15 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. aa G v. 24.3.1999 I 402 mwV 1.1.1999

§ 19 Abs. 2 Nr. 4: IdF d. Art. 13 Nr. 6 Buchst. b G v. 20.12.2001 I 3794 mwV 31.12.2001 u. d. Art. 5 Nr. 3 G v. 1.9.2005 I 2676 mwV 8.9.2005

§ 19 Abs. 2 Nr. 4a: Eingef. durch Art. 7 Nr. 2 G v. 22.12.2009 I 3950 mwV 1.1.2010

§ 19 Abs. 2 Nr. 5: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 G v. 1.9.2005 I 2676 mwV 8.9.2005; idF d. Art. 26 Nr. 8 Buchst. b G v. 26.6.2013 I 1809 mwV 30.6.2013

§ 19 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 18 Nr. 1 G v. 18.7.2016 I 1679 mwV 23.7.2016

§ 19 Abs. 5: IdF d. Art. 26 Nr. 2 G v. 21.8.2002 I 3322 mwV 28.8.2002

§ 19 Abs. 6: Eingef. durch Art. 32 Nr. 2 G v. 21.12.2020 I 3096 mwV 29.12.2020

§ 19 Abs. 7: Eingef. durch Art. 22 Nr. 3 G v. 16.12.2022 I 2294 mwV 21.12.2022

§ 20 Inhalt der Anzeigen

(1) Die Anzeigen müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie die Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung des Veräußerers und des Erwerbers, den Namen desjenigen, der nach der vertraglichen Vereinbarung die Grunderwerbsteuer trägt, sowie Name und Anschrift dessen gesetzlichen Vertreters und gegebenenfalls die Angabe, ob und um welche begünstigte Person im Sinne des § 3 Nummer 3 bis 7 es sich bei dem Erwerber handelt; bei nicht natürlichen Personen sind bis zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung die Register- und die für die Besteuerung nach dem Einkommen vergebene Steuernummer des Veräußerers und des Erwerbers anzugeben;

2. die Bezeichnung des Grundstücks nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer, den Anteil des Veräußerers und des Erwerbers am Grundstück und bei Wohnungs- und Teileigentum die genaue Bezeichnung des Wohnungs- und Teileigentums sowie den Miteigentumsanteil;
3. die Größe des Grundstücks und bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung;
4. die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs, den Tag der Beurkundung und die Urkundennummer, bei einem Vorgang, der einer Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung desjenigen, dessen Genehmigung erforderlich ist, bei einem Vorgang unter einer Bedingung auch die Bezeichnung der Bedingung;
5. den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 9);
6. den Namen und die Anschrift der Urkundsperson.

(2) Die Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen, müssen außerdem enthalten:

1. die Firma, den Ort der Geschäftsführung sowie die Wirtschafts-Identifikationsnummer der Gesellschaft gemäß § 139c der Abgabenordnung; bis zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung ist die Register- und die für die Besteuerung nach dem Einkommen vergebene Steuernummer der Gesellschaft anzugeben;
2. die Bezeichnung des oder der Gesellschaftsanteile;
3. bei mehreren beteiligten Rechtsträgern eine Beteiligungsübersicht.

Fußnoten

(+++ § 20: Zur Anwendung vgl. § 23 Abs. 16 +++)

§ 20: IdF d. Art. 14 Nr. 3 G v. 11.12.2018 | 2338 mWv 15.12.2018

§ 21 Urkundenaushändigung

Die Gerichte, Behörden und Notare dürfen Urkunden, die einen anzeigepflichtigen Vorgang betreffen, den Beteiligten erst aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften den Beteiligten erst erteilen, wenn sie die Anzeigen in allen Teilen vollständig (§§ 18 und 20) an das Finanzamt abgesandt haben.

Fußnoten

(+++ § 21: Zur Anwendung vgl. § 23 Abs. 13 +++)

§ 21: IdF d. Art. 8 Nr. 4 G v. 2.11.2015 | 1834 mWv 6.11.2015

§ 22 Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) ¹Der Erwerber eines Grundstücks darf in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Besteuerung zuständigen Finanzamts vorgelegt wird (§ 17 Abs. 1 Satz 1) oder Bescheinigungen der für die Besteuerung zuständigen Finanzämter (§ 17 Abs. 1 Satz 2) vorgelegt werden, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. ²Die obersten Finanzbehörden der Länder können im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen Ausnahmen hiervon vorsehen.

(2) ¹Das Finanzamt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden ist oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist. ²Es darf die Bescheinigung auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach seinem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist. ³Das Finanzamt hat die Bescheinigung schriftlich zu erteilen. ⁴Eine elektronische Übermittlung der Bescheinigung ist ausgeschlossen.

Fußnoten

§ 22 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 15 Nr. 10 G v. 24.3.1999 | 402 mWv 1.1.1999

§ 22 Abs. 2 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 26 Nr. 3 G v. 21.8.2002 | 3322 mWv 28.8.2002

Achter Abschnitt Durchführung

Fußnoten

Achter Abschn. (§ 22a): Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 1.11.2011 I 2131 mWv 5.11.2011

§ 22a Ermächtigung

¹Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung ein Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Anzeige und der Abschrift der Urkunde im Sinne des § 18 näher zu bestimmen. ²Die Authentifizierung des Datenübermittlers sowie die Vertraulichkeit und Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sind sicherzustellen.

Fußnoten

Achter Abschn. (§ 22a): Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 1.11.2011 I 2131 mWv 5.11.2011

§ 22a Satz 1: IdF d. Art. 196 V v. 19.6.2020 I 1328 mWv 27.6.2020

§ 22a: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 33 Nr. 4 G v. 2.12.2024 I Nr. 387 mWv 6.12.2024

Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

Fußnoten

Neunter Abschn. (Überschrift vor § 23): Früher Achter Abschn. (Überschrift vor § 23) gem. Art. 9 Nr. 3 G v. 1.11.2011 I 2131 mWv 5.11.2011

§ 23 Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 verwirklicht werden. ²Es ist auf Antrag auch auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1983, jedoch nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes, 22. Dezember 1982, verwirklicht werden.

(2) ¹Auf vor dem 1. Januar 1983 verwirklichte Erwerbsvorgänge sind vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2 die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Dies gilt insbesondere, wenn für einen vor dem 1. Januar 1983 verwirklichten Erwerbsvorgang Steuerbefreiung in Anspruch genommen und nach dem 31. Dezember 1982 ein Nacherhebungstatbestand verwirklicht wurde.

(3) § 1 Abs. 2a, § 9 Abs. 1 Nr. 8, § 13 Nr. 6, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 3 Nr. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 3a in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) sind erstmals auf Rechtsgeschäfte anzuwenden, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2a in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) nach dem 31. Dezember 1996 erfüllen.

(4) ¹§ 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 verwirklicht werden. ²§ 10 ist letztmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 verwirklicht werden.

(5) § 4 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 verwirklicht werden.

(6) ¹§ 1 Abs. 6, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem Tage der Verkündung des Gesetzes verwirklicht werden. ²§ 1 Abs. 2a und 3, § 5 Abs. 3, § 13 Nr. 5 und 6, § 16 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a bis 7 und Abs. 2 Nr. 4 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999

(BGBI. I S. 402) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 verwirklicht werden.

(7) ¹§ 1 Abs. 2a Satz 3, § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und § 19 Abs. 2 Nr. 4 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3794) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 verwirklicht werden. ²§ 1 Abs. 7 ist letztmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 2001 verwirklicht werden. ³§ 5 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 3 Satz 3 in der Fassung des Artikels 33 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3096) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Januar 2020 verwirklicht werden.

(8) ¹Die §§ 6a und 19 Absatz 2 Nummer 4a in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3950) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 verwirklicht werden. ²§ 6a ist nicht anzuwenden, wenn ein im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 verwirklichter Erwerbsvorgang rückgängig gemacht wird und deshalb nach § 16 Absatz 1 oder 2 die Steuer nicht zu erheben oder eine Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern ist.

(9) Soweit Steuerbescheide für Erwerbsvorgänge von Lebenspartnern noch nicht bestandskräftig sind, ist § 3 Nummer 3 bis 7 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1768) erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2001 verwirklicht werden.

(10) § 6a Satz 4 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBI. I S. 1126) ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 verwirklicht werden.

(11) § 1 Absatz 3a und 6 Satz 1, § 4 Nummer 4 und 5, § 6a Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 13 Nummer 7, § 16 Absatz 5, § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a und Absatz 2 Nummer 5, § 20 Absatz 2 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 26 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1809) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 6. Juni 2013 verwirklicht werden.

(12) § 6a Satz 1 bis 3 sowie § 16 Absatz 5 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 6. Juni 2013 verwirklicht werden.

(13) § 1 Absatz 2a und § 21 in der am 6. November 2015 geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 5. November 2015 verwirklicht werden.

(14) ¹§ 8 Absatz 2 und § 17 Absatz 3a in der am 6. November 2015 geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 verwirklicht werden. ²Soweit Steuer- und Feststellungsbescheide, die vor dem 6. November 2015 für Erwerbsvorgänge nach dem 31. Dezember 2008 ergangen sind, wegen § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung nicht geändert werden können, ist die festgesetzte Steuer vollstreckbar.

(15) § 19 Absatz 3 Satz 2 in der am 23. Juli 2016 geltenden Fassung ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 22. Juli 2016 verwirklicht werden.

(16) ¹§ 1 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 Satz 2 in der am 15. Dezember 2018 geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 14. Dezember 2018 verwirklicht werden. ²Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 20 in der am 15. Dezember 2018 geltenden Fassung wird durch die Rechtsverordnung im Sinne des § 22a Satz 1 bestimmt.

(17) § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a und b und § 19 Absatz 6 in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3096) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 28. Dezember 2020 verwirklicht werden.

(18) § 1 Absatz 2a Satz 1 und 4, Absatz 2b, 3 und 3a Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 6a Satz 1, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Satz 2, § 13 Nummer 5 bis 8, § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a bis 9 und Absatz 6 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden.

(19) ¹Bei Anwendung des § 1 Absatz 2a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung bleiben Übergänge von Anteilen am Gesellschaftsvermögen auf Gesellschafter unberücksichtigt, die mit Ablauf des 30. Juni 2021 keine neuen Gesellschafter im Sinne des § 1 Absatz 2a in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung mehr sind. ²Bei der Anwendung des § 1 Absatz 2a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist für die Ermittlung, inwieweit sich der Gesellschafterbestand geändert hat, § 1 Absatz 2a Satz 3 bis 5 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung auch auf vor dem 1. Juli 2021 erfolgte Anteilsübergänge anzuwenden.

(20) ¹§ 1 Absatz 2a und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind auf Änderungen des Gesellschafterbestandes bis zum 30. Juni 2026 weiter anzuwenden. ²Dies gilt nicht, wenn der Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 1, 2, 2a, 3 oder Absatz 3a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung steuerbar ist oder ein vorausgegangener Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 2a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung steuerbar war.

(21) ¹§ 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden, weiter anzuwenden, wenn am 30. Juni 2021 unmittelbar oder mittelbar weniger als 95 vom Hundert und mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder in der Hand von abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen allein vereinigt waren. ²Bei der Ermittlung der allein in einer Hand vereinigten Anteile der Gesellschaft im Sinne des Satzes 1 sind auch solche Anteile zu berücksichtigen, über die der Erwerber oder die herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder die abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen vor dem 1. Juli 2021 ein Rechtsgeschäft abgeschlossen haben, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer dieser Anteile begründet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 1, 2, 2a, 2b, 3 oder Absatz 3a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung steuerbar ist. ⁴Sinken die Anteile nach dem 30. Juni 2021 unter 90 vom Hundert, finden die Sätze 1 und 2 auf spätere Erwerbsvorgänge keine Anwendung.

(22) ¹§ 1 Absatz 3a und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge nach dem 30. Juni 2021 weiter anzuwenden, wenn der Rechtsträger am 30. Juni 2021 unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung von weniger als 95 vom Hundert und mindestens 90 vom Hundert an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, innehatte. ²Dies gilt nicht, wenn der Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 1, 2, 2a, 2b, 3 oder Absatz 3a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung steuerbar ist. ³Sinkt nach dem 30. Juni 2021 die wirtschaftliche Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 3a unter 90 vom Hundert, findet Satz 1 auf spätere Erwerbsvorgänge keine Anwendung.

(23) Bei der Anwendung des § 1 Absatz 2b bleiben Übergänge von Anteilen der Gesellschaft, die vor dem 1. Juli 2021 erfolgen, unberücksichtigt.

(24) § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 und § 7 Absatz 3 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind nicht anzuwenden, wenn die in § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 oder § 7 Absatz 3 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung geregelte Frist vor dem 1. Juli 2021 abgelaufen war.

(25) ¹§ 1 Absatz 4a ist erstmals auf Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 2a bis 3a anzuwenden, die nach dem 5. Dezember 2024 verwirklicht werden. ²Bei der Anwendung des § 1 Absatz 4a sind auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 1 und 2 zu berücksichtigen, die vor dem 6. Dezember 2024 verwirklicht wurden.

(26) § 4 Nummer 7 in der Fassung des Artikels 33 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden.

(27) § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 2 Nummer 4 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung sind bis zum Ablauf der in § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 3 Satz 2 genannten Fristen für verwirklichte Übergänge nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass anstelle des Vermögens der Gesamthand das Gesellschaftsvermögen tritt.

Fußnoten

§ 23 Abs. 3: IdF d. Art. 15 Nr. 11 Buchst. a G v. 24.3.1999 I 402 mWv 1.1.1999
§ 23 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 15 Nr. 11 Buchst. b G v. 24.3.1999 I 402 mWv 1.1.1999
§ 23 Abs. 5 u. 6: Eingef. durch Art. 15 Nr. 11 Buchst. c G v. 24.3.1999 I 402 mWv 1.1.1999
§ 23 Abs. 7: Eingef. durch Art. 13 Nr. 7 G v. 20.12.2001 I 3794 mWv 31.12.2001
§ 23 Abs. 7 Satz 3: Eingef. durch Art. 33 Nr. 3 G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 1.2.2020
§ 23 Abs. 8: Eingef. durch Art. 7 Nr. 3 G v. 22.12.2009 I 3950 mWv 1.1.2010
§ 23 Abs. 9: IdF d. Art. 26 Nr. 10 Buchst. a G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 30.6.2013
§ 23 Abs. 10: Eingef. durch Art. 12 Nr. 2 G v. 22.6.2011 I 1126 mWv 1.1.2010
§ 23 Abs. 11: Eingef. durch Art. 26 Nr. 10 Buchst. b G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 30.6.2013
§ 23 Abs. 12: Eingef. durch Art. 14 Nr. 3 G v. 25.7.2014 I 1266 mWv 31.7.2014
§ 23 Abs. 13: Eingef. durch Art. 8 Nr. 5 G v. 2.11.2015 I 1834 mWv 6.11.2015
§ 23 Abs. 14: Eingef. durch Art. 8 Nr. 5 G v. 2.11.2015 I 1834 mWv 6.11.2015
§ 23 Abs. 15: Eingef. durch Art. 18 Nr. 2 G v. 18.7.2016 I 1679 mWv 23.7.2016
§ 23 Abs. 16: Eingef. durch Art. 14 Nr. 4 G v. 11.12.2018 I 2338 mWv 15.12.2018
§ 23 Abs. 17: Eingef. durch Art. 32 Nr. 3 G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020
§ 23 Abs. 18: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 12.5.2021 I 986 mWv 1.7.2021; idF d. Art. 23 Nr. 2 G v. 16.12.2022 I 2294 mWv 1.7.2021
§ 23 Abs. 19 bis 23: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 12.5.2021 I 986 mWv 1.7.2021
§ 23 Abs. 24: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 12.5.2021 I 986 mWv 1.7.2021; idF d. Art. 23 Nr. 2 G v. 16.12.2022 I 2294 mWv 1.7.2021
§ 23 Abs. 25 bis 27: Eingef. durch Art. 33 Nr. 5 G v. 2.12.2024 I Nr. 387 mWv 6.12.2024

§ 24 Rechtsfähige Personengesellschaften

Rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung) gelten für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen.

Fußnoten

§ 24: Eingef. durch Art. 29 G v. 22.12.2023 I Nr. 411 mWv 1.1.2024

§§ 25 bis 27 (weggefallen)

§ 28 [Inkrafttreten]

(Inkrafttreten)

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.
Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.